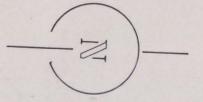


Anmerkung zum Schutz von Landschaftsteilen im Bereich des Lechs, des Forggensees, des Hälblechs, des Schullerwälders und des Hopfensees im Landkreis Füssen Nr. 286 vom 01.02.1956 und Änderungsverordnungen des Landrates i. d. Fassung vom 24.11.1977 und 23.12.1981.



STADT FÜSSEN

BEBAUUNGSPLAN N. 04 IN WEIDACH

ZEICHENERLÄUTERUNG

A) Festsetzungen

- Art der baulichen Nutzung
 - WA Allgemeine Wohngebiete
- Maß der baulichen Nutzung
 - II / II Zahl der Vollgeschosse, Höchstgrenze / zulässig
 - 0,7 Grundflächenzahl (GRZ)
 - 0,5 Geschütflächenzahl (GFZ)
- Bauweise, Bauformen, Baugrenze
 - SD Offene Bauweise, nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
 - Baugrenze
 - Satteldach
 - Finstrichung
- Verkehrflächen
 - Straßenverkehrsflächen
 - Straßenbegrenzungslinie
 - Fußweg
- Grünordnung
 - Bindungen für Gehölzflanzung auf privaten Grundstücken nach dem in beiliegendem Grünordnungsplan dargestellten Schema
 - Parkplatzgrünung nach dem in beiliegendem Grünordnungsplan dargestellten Schema
 - Landwirtschaftliche Fläche
 - Öffentliche Grünfläche
 - Bäume auf öffentlicher Fläche
 - Baumgruppen in öffentlichen Grünflächen

B) Hinweise

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- - - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- TS Trafostation
- G Garagen
- TG Tiefgarage
- P Öffentliche Parkfläche
- Bestehende Grundstücksgrenze
- Vorgeschlagene Grundstücksgrenze
- Bestehende Hauptgebäude
- Bestehende Nebengebäude
- 1675/14 Flurnummer
- L Umgrenzung vom Schutzgebiet und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts
- L Landschaftsschutzgebiet

Anordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Bereich des Lechs, des Forggensees, des Bannwaldsees, des Hälblechs, des Schullerwälders und des Hopfensees im Landkreis Füssen Nr. 286 vom 01.02.1956 und Änderungsverordnungen des Landrates Ostallgäu vom 04.11.1977 und 23.12.1981.

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit der Begründung gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG vom 08.04.60 bis 09.05.00 im Rathaus der Stadt Füssen öffentlich ausgestellt.

Füssen, den 04.10.1984  (1 Bürgermeister)

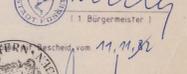
Die Stadt Füssen hat mit Beschluß des Stadtrates vom 14.08.60 den Bebauungsplan gemäß § 10 BBauG als Satzung beschlossen.

Füssen, den 04.10.1984  (1 Bürgermeister)

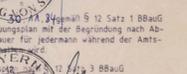
Geändert gemäß Beschluß der Regierung von Schwaben vom 11.11.69 Nr. 420 - 40 - 487/71 sowie gemäß Stadtratsbeschluß Nr. 20 vom 17.3.83

Füssen, den 04.10.1984  (1 Bürgermeister)

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit der Begründung gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG nochmals vom 24.11.83 bis 27.12.83 im Rathaus der Stadt Füssen öffentlich ausgestellt.

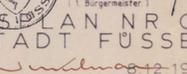
Füssen, den 04.10.1984  (1 Bürgermeister)

Die Regierung von Schwaben hat den Bebauungsplan, bestehend aus m.m. 88 A 42a-40-487/71 gemäß § 11 BBauG genehmigt.

Augsburg, den 30.10.84  (1 Bürgermeister)

Die Genehmigung des Bebauungsplanes wurde gemäß § 12 Satz 1 BBauG bekanntgemacht, mit dem Hinweis, daß der Bebauungsplan mit der Begründung nach Ablauf der Bekanntmachung im Stadtbauamt auf Dauer für jedermann während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsichtnahme bereitgehalten wird.

Wird dieser Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan gemäß § 3 BBauG rechtsverbindlich.

Füssen, den 04.12.1984  (1 Bürgermeister)

BEBAUUNGSPLAN NR. 04
STADT FÜSSEN

M 1:1000
ARCHITECTEN STEIN + WINKELMANN FÜSSEN
GERNDEPT 1 12 79, 7783